

Satzung

des TCW Bad Berleburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen TCW Bad Berleburg e.V. und hat seinen Sitz in 57319 Bad Berleburg, Homrighäuser Weg 72.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen..

§ 2 Zweck und Ziele

Der TCW Bad Berleburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports auf breitester Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Teilnahme am Punktspielbetrieb des Westdeutschen Tennisverbandes, der Teilnahme an Turnieren und der Ausrichtung von Tennisveranstaltungen und Turnieren. Er sieht in der planmäßigen Jugendarbeit eine vordringliche Aufgabe.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen werden innerhalb des Vereins nicht geduldet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Berleburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig anerkannte sportliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft und Eintritt

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme oder Ablehnung der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne Begründung entscheidet.

§ 4 Arten der Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören die erwachsenen Mitglieder, die jugendlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die passiven Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Diese Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Zu Ehrenmitgliedern können außerdem Mitglieder ernannt werden, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und die dem Verein bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres mindestens 20 Jahre als Mitglied angehört haben. Diese Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB verliehen.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft befreit von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen sowie die Erbringung von Einsätzen.

Der Vorstand kann auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds dessen Mitgliedschaft in eine sogenannte "Passive Mitgliedschaft" umwandeln. Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Jahresbeitrag und sind von der Erbringung von Einsätzen befreit.

Erwachsene Mitglieder sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Benutzung der Tennisanlagen des Vereins im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung.
Für passive Mitglieder gelten jedoch vom Vorstand festgelegte Einschränkungen.

Jugendliche Mitglieder können als Zuhörer an Mitgliedsversammlungen teilnehmen und in Angelegenheiten der Jugendlichen Anträge stellen. Bei der Wahl des Jugendwartes haben sie ein Vorschlags- und Mitbestimmungsrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder und Haftung

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Einrichtungen des Vereins vor Schaden zu bewahren sowie Vereinsbeschlüsse, Benutzungsordnung und Anweisungen des Vorstandes, die der Durchführung eines geregelten Spielbetriebes und der Regelung des geordneten Vereinslebens dienen, Folge zu leisten.

Ordentliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der passiven Mitglieder sind außerdem im Bedarfsfall verpflichtet, sich an allen Arbeiten zu beteiligen, die der Herrichtung, Instandsetzung, Instandhaltung und / oder Unterhaltung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins dienen.

Der Vorstand entscheidet und setzt fest, ob, wann und in welchem Umfang derartige Arbeiten zu leisten sind und welche Ersatzleistungen diejenigen Mitglieder zu erbringen haben, die sich an der ihnen obliegenden Arbeitsleistung nicht oder nicht ausreichend beteiligen.

Jedes Mitglied haftet dem Verein gegenüber von ihm schuldhaft verursachte Schäden an vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen.

§ 7 Gebühren, Beiträge, Umlagen

Die Mitgliedschaft im Verein, mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft, verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages. Die Zahlung des Jahresbeitrages ist Voraussetzung für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte.

Zur Deckung dringenden Bedarfs des Vereins oder zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins, deren Durchführung die Mitgliederversammlung beschlossen hat, können von Mitgliedern, die den Jahresbeitrag zu entrichten haben, Umlagen erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Jahresbeitrages und die Umlagen. Sie beschließt auch darüber, ob eine Aufnahmegebühr in welcher Höhe und von welchen Mitgliedern zu erheben ist.

Alle zu entrichtenden Beiträge, Gebühren und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes zahlungspflichtige Mitglied stimmt dem mit seiner Aufnahme in den Verein zu.

Gastspieler entrichten eine Benutzungsgebühr, die vom Vorstand festgesetzt und durch die Gastspielordnung bekannt gegeben wird.

Jedes Mitglied, das einem Gastspieler das Tennisspielen auf der Vereinsanlage ermöglicht, haftet neben dem Gastspieler für die Entrichtung der Benutzungsgebühr.

§ 8 Austritt und Ausschluss

Der freiwillige Austritt aus dem Verein, ist nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und zum 31.12. eines Jahres zulässig.

Ein Mitglied, das gegen das Ansehen und die Belange des Vereins, seine Satzung und Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Zum Ausschluss berechtigende Verstöße gegen die Belange des Vereins liegen unter anderem vor:

- Wenn der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt in den Verein bzw. nach Fälligkeit entrichtet wird.
- Wenn ein Mitglied Kenntnis davon hat und wiederholt zulässt, das Gastspieler die Tennisanlage nutzen ohne die Gastspielgebühr entrichtet zu haben.
- Wenn ein Mitglied schuldhaft vereinseigene Einrichtungen beschädigt und dem Verein nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand keinen Schadenersatz leistet.
- Wenn ein Mitglied die weiteren in § 6 aufgeführten Pflichten mehrfach verletzt.

Will der Vorstand ein Mitglied ausschließen, hat er das Mitglied zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe auf den beabsichtigten Ausschluss hinzuweisen, verbunden mit der Empfehlung, den Ausschluss durch Austritt aus dem Verein abzuwenden.

Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen Einspruch an die ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Passive Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann beim Vorstand im Sinn des § 26 BGB schriftlich die Umwandlung seines Status in passive Mitgliedschaft beantragen.

Mit Beginn des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres, wird das Mitglied als passives Mitglied geführt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Pressewart
- Sportwart
- Jugendwart
- Beisitzer (maximal 4 Personen)

Aufgaben des Vorstandes sind die Leitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erledigung aller Tätigkeiten, die der Vereinsleitung und / oder Vermögensverwaltung zu dienen geeignet sind oder die Leitung und Verwaltung fördern.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter immer einer der beiden Vorsitzenden, vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl und endet mit der Entlastung. Bis zur Neuwahl oder Wiederwahl bleibt der Vorstand kommissarisch im Amt.

Vor Neu- und Wiederwahlen ist der Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu entlasten. Ergeben sich für die Mitgliederversammlung Bedenken gegen das Vorliegen einer einwandfreien Geschäftsführung, muss die Entlastung dem betroffenen Mitglied gegenüber versagt werden, bis die Bedenken ausgeräumt sind.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung turnusmäßig in den zwei aufeinander folgenden Jahren wie folgt gewählt:

- a) 1. Vorsitzender
Schriftführer
Sportwart
Pressewart
Beisitzer (max. 2 Personen)

- b) 2. Vorsitzender
Schatzmeister
Jugendwart
Beisitzer (max. 2 Personen)

§12 Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden, die mit Mitgliedern und nur im Bedarfsfall zusätzlich mit Nichtmitgliedern zu besetzen sind.

Vorstandssitzungen finden auf Einberufung des ersten Vorsitzenden statt oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgaben und vertritt ihn.

Der Schatzmeister verwaltet eigenverantwortlich das Vereinsvermögen, ist für die zeitgerechte Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich und sorgt für den rechtzeitigen und vollständigen Einzug der Beiträge, Gebühren und Umlagen.

Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und fertigt Sitzungsprotokolle. Weiterhin obliegt ihm die verwaltungsmäßige Organisation des Vereins.

Der Pressewart sorgt für eine angemessene Darstellung der sportlichen Aktivitäten sowie des Vereinslebens in der Öffentlichkeit.

Der Sportwart ist für alle sportlichen Belange des Vereins und seiner Mitglieder verantwortlich.

Der Jugendwart ist für die sportlichen Belange der jugendlichen Mitglieder zuständig.

§ 14 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Vertreter.

§ 15 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, für eine Dauer von jeweils zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, zu berichten. Der Bericht ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Bei Beanstandungen ist sofort der Vorstand zu informieren.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme von Berichten (Tätigkeits-, Geschäfts-, und Kassenbericht)
- Satzungsänderungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung wird auch dann als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn sie dem Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene elektronische Nachrichtenverbindung, die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht, übermittelt worden ist.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand durch Beschluss festgelegt. Es sind alle Vereinsmitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich gestellt werden und dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin vorliegen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

Einberufungsform und –frist sind entsprechend der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, er kann seine Rechte übertragen.

§ 17 Beschlussfassung und Wahlen

Beschlüsse werden durch Handzeichen nach Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen erwachsenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben sind. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenanzahl eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beschlussfassung, Wahl und Entlastung erfolgen öffentlich, es sei denn, ein ordentliches erschienenes Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

Blockwahl ist zulässig.

Ein Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen erwachsenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung stattzufinden, die mit 2/3 der erschienenen Mitglieder beschließt.

Ein Beschluss über die Vereinigung mit anderen Tennisvereinen bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches alle Wahlergebnisse und Beschlüsse enthalten muss.

Das Protokoll wird von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet, wobei einer der Unterzeichner der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.

§ 18 Gegenstand der Beschlussfassung und Inkrafttreten der Beschlüsse

Die Beschlussfassung unterliegt der Tagesordnung. Über weitere Vorgänge wird beraten und beschlossen, wenn der Vorstand die Genehmigung erteilt. Auf die Tagesordnung sind alle Anträge zu setzen, die von einem Mitglied spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gestellt worden sind. Alle Beschlüsse treten mangels eines anderen bestimmten Zeitpunktes sofort in Kraft.

§ 19 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden, unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.